I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1442/69 DES RATES

vom 23. Juli 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 6, sowie auf die Artikel 20 und 21 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (2),

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission und für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie alle als Bezüge anzusehenden Vergütungen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (3) in der Fassung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 262/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (4) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 wie folgt geändert :

a) Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

(1) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder der Kommission wird wie folgt festgesetzt :

Präsident	122 100 bfrs,
Vizepräsident	110 400 bfrs,
Kommissar	99 000 bfrs.

(2) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofes wird wie folgt festgesetzt :

Präsident	122 100 bfrs,
Richter oder Generalanwalt	99 000 bfrs,
Kanzler	89 200 bfrs."

b) Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung :

„(2) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von :

Präsident	23 800 bfrs,
Vizepräsident	15 300 bfrs,
Kommissar	10 200 bfrs.

(3) Die Mitglieder des Gerichtshofes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von :

Präsident	23 800 bfrs,
Richter oder Generalanwalt	10 200 bfrs,
Kanzler	9 300 bfrs.

Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 13 600 bfrs monatlich."

Artikel 2

Die Versorgungsbezüge und Vergütungen, auf die am 1. Oktober 1968 nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15

(1) ABl. Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 2.
(2) ABl. Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 13.
(3) ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 5. 3. 1968, S. 2.

und 20 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom ein Anspruch bestand, werden auf der Grundlage des Artikels 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS